GEMEINDE TANNHEIM
BEZIRK REUTTE/TIROL
Höf 36, 6675 Tannheim

Tel.: 05675/6203 Fax: 6203-15 e-mail: gemeinde@tannheim.tirol.gv.at

Tannheim, 15.12.2016

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

§ 1
Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Tannheim eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse:	Gemeinde Tannheim Höf 36 6675 Tannheim
Telefonnummer:	+43 (0)5675-6203
Telefaxnummer:	+43 (0)5675-6203-15
E-Mail-Adresse:	gemeinde@tannheim.tirol.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2
Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag bis Freitag:	08.00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	15:00 – 17:30 Uhr

17. September, 06. Dezember, 24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

angeschlagen am: 13.08.2020

§ 3
Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlung im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

www.tannheim.tirol.gv.at

erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

http://www.tannheim.tirol.gv.at/

§ 4
Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 15.12.2016 in Kraft.

GEMEINDE TANNHEIM * Bez. Reutte-Tirol *

Der Bürgermeister
der Gemeinde Tannheim:

Markus Eberle

angeschlagen am: 13.08.2020